

*Absender:***Pahl, Michael**SPD-Fraktion im
Stadtbezirksrat 131**15-01180**
Anfrage (öffentlich)*Betreff:***Überprüfung der Notwendigkeit der Standorte für Taxis***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

17.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

01.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

Von An-/Bewohnern des Magnitorwalls und des Ölschägern wurde mir berichtet, dass die Taxistände nicht genutzt werden und Parkraum in beiden Bereichen fehlt. Ggf. sollte eine Überprüfung der Notwendigkeit bestehender Standorte von Taxis stattfinden.

Ich bitte daher die Stadtverwaltung um Prüfung des Sachverhalt.

Gez.:

M. Pahl

Anlagen:

keine

Absender:

**stv. Bezirksbürgermeisterin des
Stadtbezirksrates 131 Innenstadt**

TOP 6.2
15-01203
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Namensgebung eines Platzes nach Peter Joseph Krahe

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Beantwortung)

01.12.2015

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Bezirksratssitzung am 30.09.2015 stellte Herr Käferhaus vom AIV Architekten- und Ingenieur-Verein Braunschweig v 1874 eV im Rahmen der Einwohnerfragestunde das Anliegen vor, das am Löwenwall innenliegende Rondeel (Obelisk mit Grünflächen) als weitere Würdigung des Architekten und Hofbaumeisters Peter Joseph Krahe künftig „Peter-Joseph-Krahe-Rondeel“ zu benennen.

Da bereits eine „Peter-Joseph-Krahe-Straße“ existiert und andere Maßnahmen wie z. B. die Vergabe des gleichnamigen Architekturpreises die Verdienste von Peter Joseph Krahe würdigen, wäre es zur Entscheidungsfindung für den Bezirksrat nützlich, die Meinung der Stadtverwaltung zu diesem Anliegen zu erfahren. Nach Vorliegen dieser Stellungnahme schlage ich vor, diese als Diskussionsgrundlage für einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in dieser Bezirksratssitzung zu verwenden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

Welche Position nimmt die Verwaltung zum Anliegen des AIV hinsichtlich der Namensgebung eines Platzes nach „Peter Joseph Krahe“ ein?

gez.

Monika Georgi
stellv. Bezirksbürgermeisterin

Anlage/n:

keine

Betreff:
Namensgebung eines Platzes nach Peter Joseph Krahe

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 01.12.2015
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 01.12.2015	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

In der Stadtbezirksratssitzung am 30. September 2015 stellte Herr Käferhaus vom AIV Architekten- und Ingenieur-Verein Braunschweig v. 1874 e.V. im Rahmen der Einwohnerfragestunde das Anliegen vor, das am Löwenwall innenliegende Rondeel (Obelisk mit Grünflächen) als weitere Würdigung des Architekten und Hofbaumeisters Peter Joseph Krahe künftig „Peter-Joseph-Krahe-Rondeel“ zu benennen.

Da bereits eine „Peter-Joseph-Krahe-Straße“ existiert und andere Maßnahmen wie z. B. die Vergabe des gleichnamigen Architekturpreises die Verdienste von Peter Josef Krahe würdigen, wäre es zur Entscheidungsfindung für den Stadtbezirksrat nützlich, die Meinung der Stadtverwaltung zu diesem Anliegen zu erfahren.

Vor diesem Hintergrund fragt die stellv. Bezirksbürgermeisterin Frau Georgi die Verwaltung:

Welche Position nimmt die Verwaltung zum Anliegen des AIV hinsichtlich der Namensgebung eines Platzes nach „Peter Joseph Krahe“ ein?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der AIV hält die Bedeutung der Würdigung von Peter Joseph Krahe in der Stadt Braunschweig für nicht ausreichend. Im Februar 2014 ist der AIV mit dem Vorschlag auch an die Verwaltung herangetreten.

Grundsätzlich wäre eine Benennung der Platzfläche innerhalb des umfassenden Ringes der Straße Löwenwall möglich, da u.a. keine Anlieger betroffen sind.

Die Verwaltung weist jedoch auf folgende Sachverhalte hin:

- Es existiert bereits die Peter-Joseph-Krahe-Straße am Bürgerpark in guter Lage (Innenstadt, Bezug zum Wallring). Maßgeblich für die Benennung von Straßen ist jedoch die Sicherung einer eindeutigen und einfachen Orientierung. Die Benennung zweier Straßen mit dem gleichen Namen ist daher unzulässig. Auf eine Benennung mit sehr ähnlichen Namen, wie hier vorgeschlagen, soll bei Neubenennungen möglichst verzichtet werden. Die Benennung eines „Peter-Joseph-Krahe-Rondeel“ kann hier zu Verwechslungen in der Orientierung führen, die z.B. im Rettungsfall erhebliche Auswirkungen haben können.
- Peter Joseph Krahe wird über die vorhandene Straßenbenennung hinaus noch mehrfach geehrt, durch den Peter-Joseph-Krahe-Architekturpreis, den BLIK-Kraheweg

(12 Stationen zu ihm gewidmeten Bauten), eine BLIK-Persönlichkeitstafel an der Villa Salve Hospes und ein Ehrengrab. Aktuell ist im Städtischen Museum Braunschweig eine Sonderausstellung mit dem Titel „Peter Joseph Krahe. Ein Architekt um 1800“ zu sehen. So werden die Verdienste von Peter Joseph Krahe auch außerhalb der dauerhaften Ehrungen gesondert hervorgehoben.

- Die Verdienste von Peter Joseph Krahe für die Stadt Braunschweig sind unzweifelhaft bedeutend. Die Beurteilung einer „ausreichenden und angemessenen“ Würdigung wird zunächst jedoch subjektiv bewertet, insbesondere vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Würdigungen. Bisher nicht geehrte Persönlichkeiten würden dagegen zurückgestellt, sollte es zu Mehrfachbenennungen besonders im begehrten Innenstadtbereich kommen.

Ergänzend hat sich eine Bürgerin der Stadt Braunschweig mit einem Schreiben an die Verwaltung gewandt und sich deutlich gegen die vom AIV vorgeschlagene Benennung ausgesprochen. Sie verweist u.a. darauf, dass eine solche Benennung zu einer geometrischen und namentlichen Stückelung eines in sich geschlossenen Bereiches führen würde.

Die Verwaltung vertritt für den Fall einer trotz der genannten Gesichtspunkte vorgesehenen Benennung die Auffassung, dass der Namensteil „-Rondeel“ im Benennungsvorschlag durch den Namensteil „-Rondell“ ersetzt werden sollte. Die Bezeichnung „Rondell“ entspricht der Schreibweise des deutschen Duden, dessen Anwendung in Braunschweig grundsätzlich üblich ist.

Leuer

Anlage/n:

Betreff:

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 250, Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Bosselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Magnitorwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

13.11.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Vorberatung)	01.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	09.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.12.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.12.2015	Ö

Beschluss:

„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in der Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Begründung

Dem Verwaltungsausschuss wird zur Sitzung am 15.12.2015 eine separate Vorlage über die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes IN 250 vorgelegt (DS-Nr.: 15-00881). Ziel des Bebauungsplanes IN 250 ist es, die Ansiedlung von Spielhallen und spielhallenähnlichen Wettbüros im Sinne des vom Rat im Jahre 2012 (DS-Nr.15507/12) beschlossenen Steuerungskonzepts Vergnügungsstätten in der Innenstadt zu regeln. Die Planungsziele sollen mit einer Veränderungssperre abgesichert werden.

Der Verwaltungsausschuss hatte bereits am 11. Oktober 2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichem Planungsziel beschlossen - den Bebauungsplan IN 244 (DS-Nr. 14167/11). Städtebauliches Ziel war ebenfalls die Steuerung von Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich innerhalb des Wallrings. Zu diesem Bebauungsplan hatte der Rat am 8. November 2011 eine Veränderungssperre beschlossen, die am 16. November 2013 ausgelaufen ist.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan IN 244 aus dem Jahre 2011 soll aufgehoben werden. Der neue Bebauungsplan IN 250, der das gleiche Planungsziel verfolgt, soll zeitgleich aufgestellt werden.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung des Bebauungsplanes IN 250 soll das Planungsziel, die Ansiedlung von Spielhallen, spielhallenähnlichen Wettbüros und ggf. weiterer Unterarten von Vergnügungsstätten in der Innenstadt zu regeln, im Plangeltungsbereich durch eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB gesichert werden.

Die Veränderungssperre ist auf Vorhaben beschränkt, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vergnügungsstätten zum Gegenstand haben. So wird vermieden, dass für jegliches bauliches Vorhaben die Erteilung einer Ausnahme erforderlich wird. Für von der Veränderungssperre erfasste Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250, als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Satzung einschließlich Geltungsbereich der Veränderungssperre

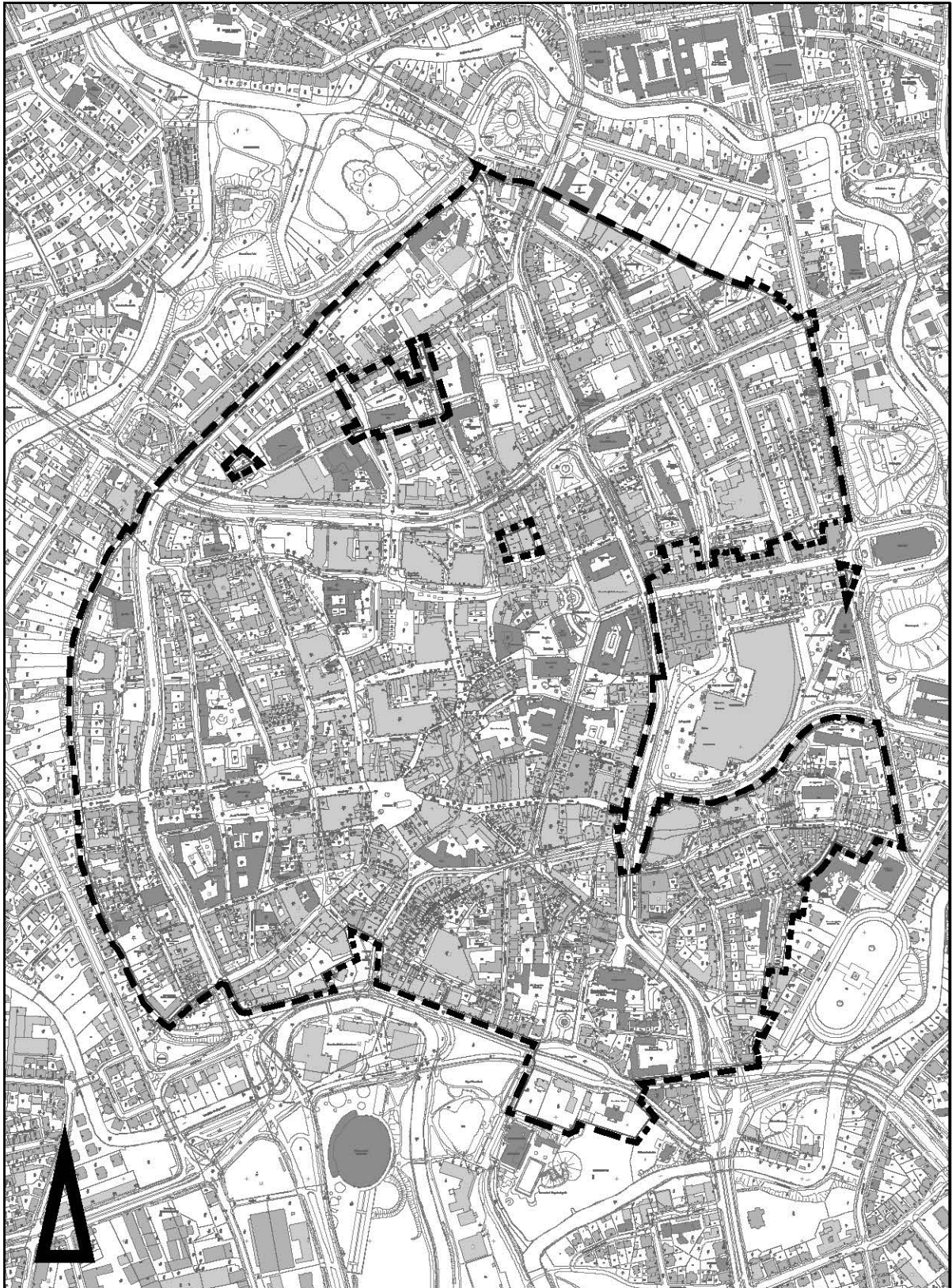
Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan IN 250

Übersichtskarte



Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
für den Bebauungsplan IN 250

Geltungsbereich



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom
für den Bebauungsplan
„Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“ **IN 250**

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Braunschweig am diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 8. Oktober 2015

- § 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- § 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Besselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Magnitorwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen betroffen.
- Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.
- § 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen, soweit es sich um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vergnügungsstätten handelt,
1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- § 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.
- § 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- § 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V. Leuer
Stadtbaurat

Betreff:

Bebauungsplan "Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt", IN 250

Stadtgebiet innerhalb des Wallrings, begrenzt durch den Bosselgraben, den Gaußberg und den Wendenmühlengraben im Norden, den Theaterwall, Am Magnitor, Ritterstraße, Klint, John-F.-Kennedy-Platz im Osten, den Lessingplatz, Bruchtorwall und Kalenwall im Süden und durch den Neustadtmühlengraben im Westen
Aufstellungsbeschluss

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz

Datum:

13.11.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Vorberatung)	01.12.2015	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Vorberatung)	02.12.2015	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	09.12.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	15.12.2015	N

Beschluss:

1. "Für das im Betreff genannte und in Anlage 2 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250 beschlossen.
 - Im Geltungsbereich A werden folgende im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB qualifizierten rechtskräftigen Bebauungspläne hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung geändert:

IN 20, IN 21, IN 23, IN 24, IN 25, IN 28, IN 29, IN 30, IN 35, IN 36, IN 37, IN 38, IN 42, IN 46, IN 48, IN 49, IN 50, IN 52, IN 54, IN 55, IN 56, IN 68, IN 69, IN 77, IN 78, IN 79, IN 84, IN 85, IN 87, IN 88, IN 90, IN 91, IN 94, IN 95, IN 97, IN 98, IN 104, IN 106, IN 108, IN 112, IN 114, IN 118, IN 123, IN 125, IN 130, IN 131, IN 135, IN 138, IN 142, IN 143, IN 144, IN 145, IN 148, IN 149, IN 153, IN 154, IN 158, IN 161, IN 164, IN 168, IN 174, IN 179, IN 181, IN 183, IN 185, IN 191, IN 192, IN 193, IN 194, IN 195, IN 210, IN 211, IN 212, IN 226 und IN 230
 - Im Geltungsbereich B wird gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne von § 34 BauGB festgesetzt, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können.
2. Für das in der Anlage 3 dargestellte Stadtgebiet wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 244, beschlossen.“

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan/Bebauungsplan) um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Planungsziel und Planungsanlass

Ziel des Bebauungsplanes IN 250 ist es, die Ansiedlung von Spielhallen und spielhallenähnlichen Wettbüros im Sinne des vom Rat im Jahre 2012 (DS-Nr. 15507/12) beschlossenen Steuerungskonzepts Vergnügungsstätten in der Innenstadt zu regeln. Im Rahmen der Bearbeitung ist zu prüfen, inwieweit andere Unterarten von Vergnügungsstätten einer Steuerung bedürfen. Vergnügungsstätten können in den zentralen Innenstadtbereichen durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte "Lage" dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen in Gang gesetzt wird („Trading-Down-Effekt“). Gemäß des beschlossenen Konzeptes sollen Spielhallen und andere den „Trading-Down-Effekt“ auslösende Nutzungen nur noch in einigen wenigen Bereichen der Innenstadt ausnahmsweise zulässig sein. Mit der planungsrechtlichen Umsetzung des Steuerungskonzepts Vergnügungsstätten soll der Bebauungsplan dazu beitragen, die Innenstadt mit ihrem vielfältigen Nutzungsangebot zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Der planungsrechtliche Begriff der Vergnügungsstätte umfasst dabei nicht allein die genannten Spielhallen und spielhallenähnlichen Wettbüros. Grundsätzlich umfassen Vergnügungsstätten auch andere Nutzungen, die gezielt in der Innenstadt untergebracht werden sollen und dort auch erwünscht sind. Nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung sind z. B. in Kerngebieten (§ 7 BauNVO) Vergnügungsstätten allgemein zulässig. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans IN 250 kann es daher erforderlich werden, die jeweils zu steuernden Unterarten von Vergnügungsstätten zu identifizieren und durch geeignete Gattungsbegriffe zu definieren, um so zielgenaue Festsetzungen treffen zu können.

Der Verwaltungsausschuss hatte bereits am 11. Oktober 2011 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit gleichem Planungsziel beschlossen - den Bebauungsplan IN 244 (DS-Nr. 14167/11). Städtebauliches Ziel war ebenfalls die Steuerung von Vergnügungsstätten im Innenstadtbereich innerhalb des Wallrings. Zu diesem Bebauungsplan hatte der Rat am 8. November 2011 eine Veränderungssperre beschlossen, die am 16. November 2013 ausgelaufen ist.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes IN 244 war das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten noch in Bearbeitung. Zudem hatte der Gesetzgeber den Kommunen noch nicht die Möglichkeit gegeben, in Bereichen nach § 34 BauGB (Geltungsbereich B) durch einfachen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten oder Unterarten von Vergnügungsstätten zu regeln. Erst 2013 wurde mit der Änderung des Baugesetzbuches der § 9 Abs. 2 b BauGB eingeführt, der dies nun ermöglicht.

Aus den genannten Gründen soll der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan IN 244 aus dem Jahre 2011 aufgehoben und der neue Bebauungsplan IN 250, der das gleiche Planungsziel verfolgt, mit den zwischenzeitlich erweiterten Festsetzungsmöglichkeiten aufgestellt werden. Die auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses IN 244 erteilten Bescheide zur Zurückstellung von Spielhallen oder Wettbüros behalten ihre Gültigkeit, da der neue Bebauungsplan die gleichen Planungsziele verfolgt.

Der Geltungsbereich des IN 250 unterscheidet nun zwischen der Änderung der im Beschlusstext aufgeführten qualifizierten Bebauungspläne einerseits (Geltungsbereich A) und

der Regelung von Vergnügungsstätten in den Bereichen gemäß § 34 BauGB (Geltungsbereich B) andererseits. Der Geltungsbereich B umfasst dabei auch nicht qualifizierte Bebauungspläne, in denen die Art der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist. Die differenzierte Steuerung über zwei unterschiedliche Geltungsbereiche ist gesetzlich vorgegeben. Eine Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 2b BauGB auf den gesamten Geltungsbereich ist nicht zulässig.

Eine vollumfängliche Überplanung der gesamten Innenstadt durch einen qualifizierten Bebauungsplan wird nicht vorgenommen. Die gewünschte bzw. angestrebte Funktionsvielfalt in der Innenstadt, die z. T. bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Bewertung der derzeitigen Situation sowie der Umstand, dass auch zukünftig flexibel auf Änderungswünsche reagiert werden soll, sprechen gegen die Aufstellung eines – dann abschließend regelnden – qualifizierten Bebauungsplans. Mit dem Bebauungsplan IN 250 wird daher gezielt auf die vorgenannten Nutzungen eingegangen.

Der Geltungsbereich A des Bebauungsplanes umfasst nur diejenigen qualifizierten rechtskräftigen Bebauungspläne, deren festgesetzte Nutzungsart die Ansiedlung von Spielhallen grundsätzlich erlaubt. Für Bebauungspläne, die keine Ansiedlung von Spielhallen oder Wettbüros erlauben, ist eine Änderung der Nutzungsart entbehrlich. Sie werden daher nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes IN 250 aufgenommen.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Bebauungsplan IN 250 soll das Planungsziel wiederum durch eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch gesichert werden. Sie wird den beschließenden Gremien parallel in einer gesonderten Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 250, sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses von 2011 für den Bebauungsplan „Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt“, IN 244.

Leuer

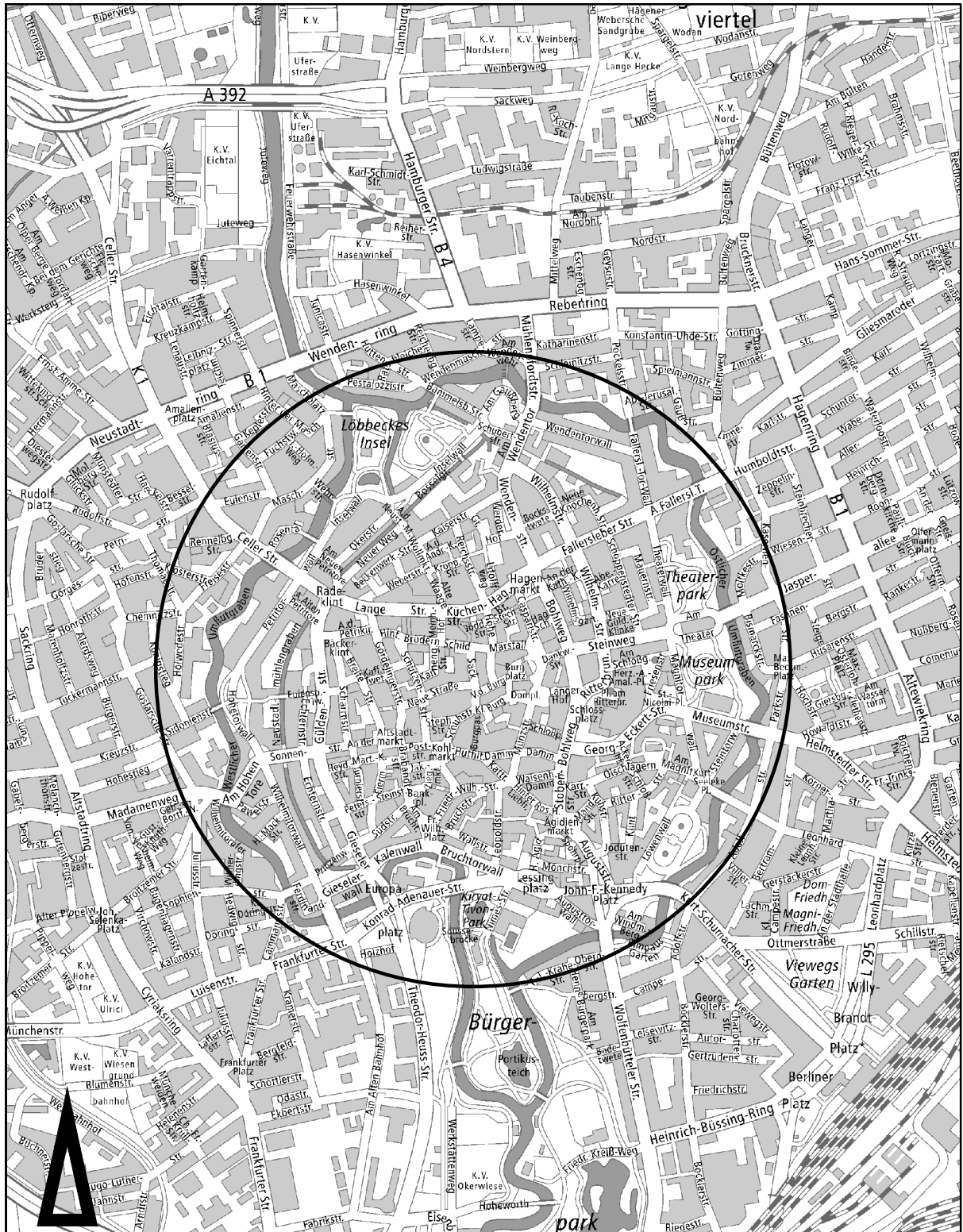
Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes, IN 250
- Anlage 3: Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes, IN 244

Bebauungsplan
Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt

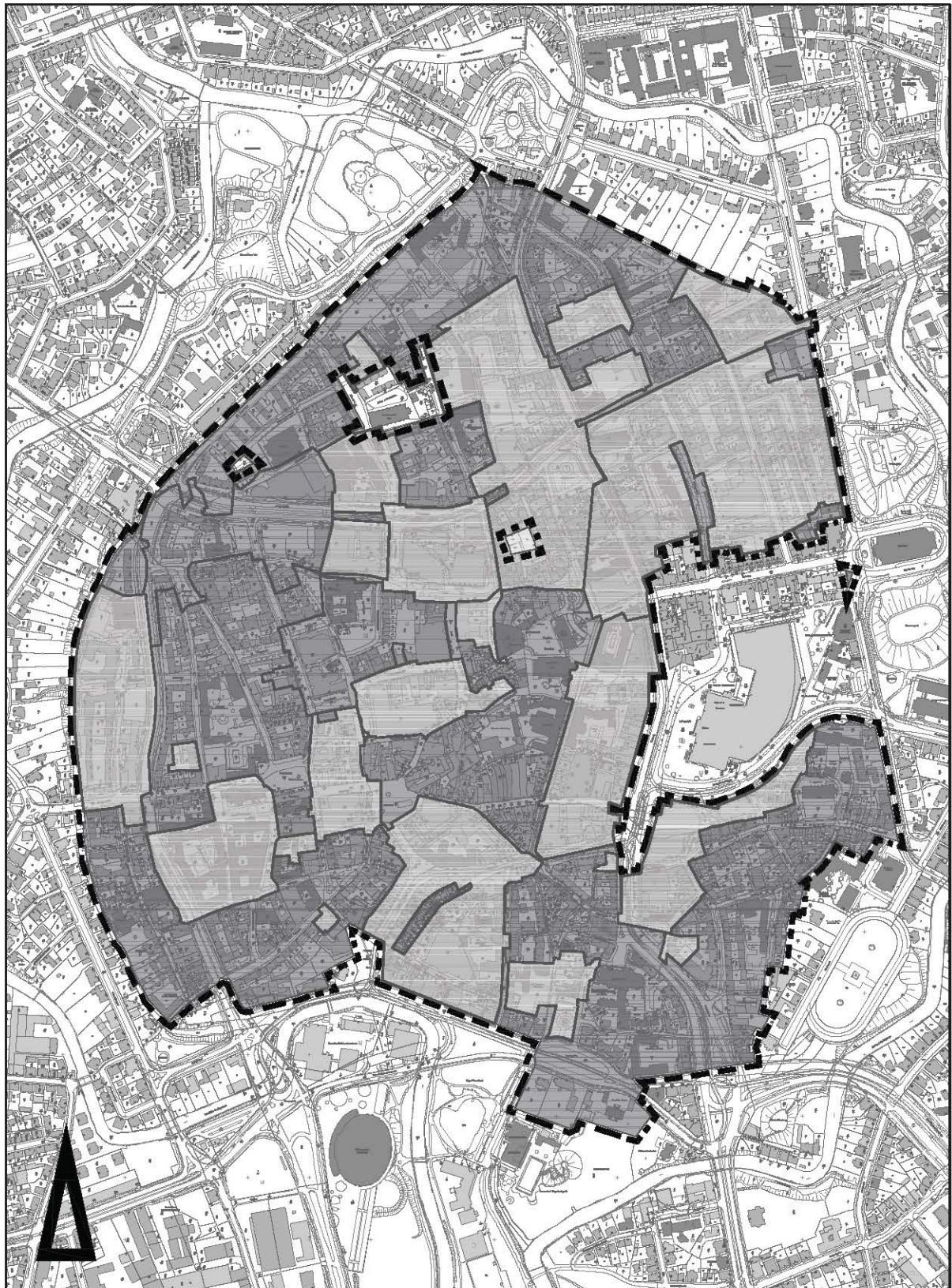
IN 250

Übersichtskarte



Bebauungsplan
Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt
Geltungsbereich

IN 250



 Geltungsbereich A  Geltungsbereich B

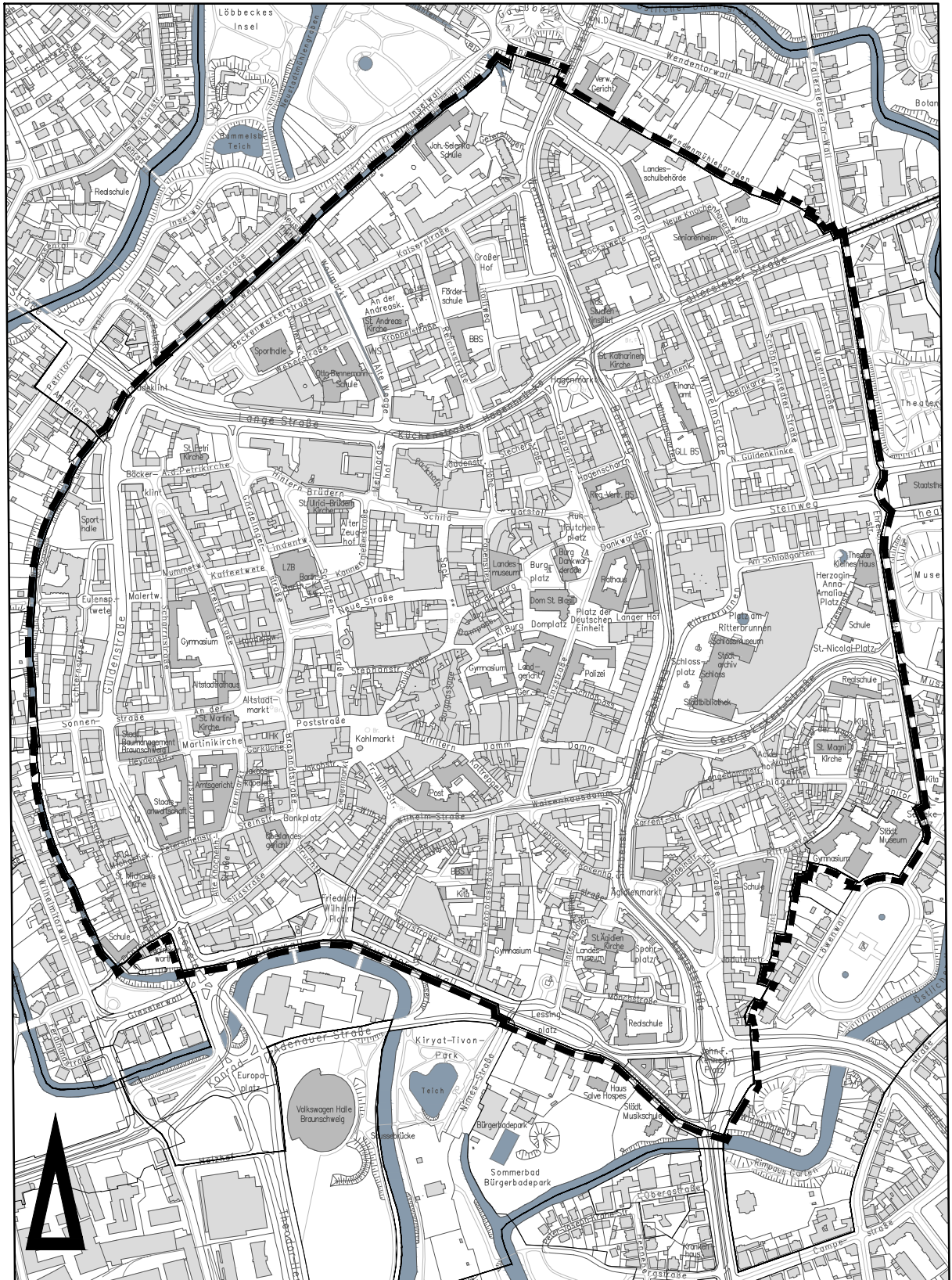
Stadtgrundkarte¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²⁾

¹⁾ © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

²⁾ ©  LGLN Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen, Hauptstellen Braunschweig, 38100

Bebauungsplan
Steuerung von Vergnügungsstätten in der Innenstadt
Aufzuhebender Geltungsbereich, IN 244

IN 250



*Absender:***Pahl, Michael**SPD-Fraktion im
Stadtbezirksrat 131**15-01179**
Antrag (öffentlich)*Betreff:***Gaußdenkmal - Abendliche Beleuchtung***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

17.11.2015

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Entscheidung)

01.12.2015

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Stadtbezirks werden gebeten, einer Beleuchtung des Denkmals und des Platzes zuzustimmen.

Sachverhalt: Während der Enthüllung der Blik-Tafel am Gaußdenkmal am 04.11.2015 wurden Bezirksratsmitglieder vom Oberbürgermeister sowie den Stiftern der Tafel angesprochen, ob die Möglichkeit einer abendliche Beleuchtung des Denkmals bestehen würde. Die umliegende Umgebung würde gleich mitbeleuchtet, zur Zeit befindet sich das Umfeld in einem sehr dunklen Zustand. Die Um- bzw. Voraussetzungen würden wohl spätestens im Zuge der Straßenbaumaßnahmen und Neugestaltung der Schubertstraße möglich sein oder bestehen schon jetzt.

gez.:

Michael Pahl

Anlagen:

keine